

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 44

Rubrik: Kreisschreiben Nr. 170 an die Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIII. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins. Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 29. Januar 1898.

Wochenspruch: Glück hat manchen niedergedrungen, Den vordem kein Unglück bezwungen.

Kreis Schreiben Nr. 170 an die Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

Das h. eidgen. Industrie-departement hat uns in verdankenswerter Weise neuerdings für ein Jahr einen Kredit bewilligt, aus welchem eine angemessene Vergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrgeld von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern verabfolgt werden kann, welche der muster-giltigen Heranbildung von Lehrlingen ihre besondere Sorgfalt widmen wollen. Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldeformulare können bei unserm Sekretariate bezogen werden. Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, wollen sich bis zum 31. Januar 1898 bei uns schriftlich anmelden.

Leider ist in den letzten zwei Jahren nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Anmeldungen und nur aus wenigen Berufsarten eingegangen. Es ist aber im Interesse der Fortführung dieser nur versuchsweise eingeführten Subvention der Meisterlehre sehr zu wünschen, daß sich diesmal eine recht große Zahl tüchtiger Handwerksmeister aus allen Berufsarten an der Bewerbung beteilige. Wir ersuchen daher die Sektionsvorstände dringend, die Vereinsmitglieder rechtzeitig und in geeigneter Weise auf die bezügliche Ausschreibung in den gewerblichen Fachblättern aufmerksam zu machen und

die bei den Lehrlingsprüfungen als tüchtig befundenen, gewissenhaften Lehrmeister zur Bewerbung aufzumuntern, sowie von den Bewerbern verlangte Zeugnisse oder von uns allfällig zu stellende Anfragen über die Bewerber aus ihrem Kreise mit aller Gewissenhaftigkeit zu erledigen. Es liegt im Interesse der Forterhaltung der Institution, daß die Auswahl der Lehrmeister mit aller Sorgfalt und Sicherheit getroffen werden könne, und daß die mit einem Zuschuß bedachten Lehrverhältnisse bei den Prüfungen einen günstigen Erfolg verzeichnen können.

Lehrlingsprüfungen. Gemäß einem Beschluß der Centralprüfungskommission werden die Organe der lokalen Prüfungskreise ersucht, die Zeit der Prüfung möglichst früh anzusetzen, damit nicht junge Handwerker, welche nach Abschluß ihrer Lehrzeit die Fremde aufsuchen, an der Prüfung teilzunehmen verhindert werden. Bis Ende April sollten wo immer möglich alle Prüfungen beendigt sein.

Um ferner dem Uebelstande abzuhelfen, daß solche, welche ihre Lehrzeit erst im Herbst beendigt haben, infolge der Bestimmung von Art. 2, litt. 6 des Schweiz. Reglements an den Frühlingprüfungen nicht teilnehmen können, möchte die Centralprüfungskommission, namentlich denjenigen Kreisen, welche eine größere Beteiligung erwarten dürfen, die Veranstaltung von Herbstprüfungen empfehlen.

Wo sich für die Prüfungen Schuhmacher anmelden, wird den Prüfungsorganen empfohlen, die Fachexperten wo möglich aus den Mitgliedern des Schweiz. Schuhmachermeistervereins

zu wählen und dafür zu sorgen, daß die von diesem Verein obligatorisch erklärte „Anleitung zur Fachprüfung“ genau befolgt werde.

Schließlich werden die Prüfungsorgane dringend ersucht, der Centralprüfungskommission Zeit und Ort der Prüfungen sobald wie möglich mitteilen zu wollen, damit dieselbe die bestellten Abgeordneten rechtzeitig abfertigen kann.

Die Institution der gewerblichen Wandervorträge könnte von unsern Sektionen viel mehr benützt werden und bringen wir dieselbe deshalb in Erinnerung. Abgesehen von den wichtigen gewerblichen Zeitfragen, wie z. B. Schweizerische Gewerbegesetzgebung, Kranken- und Unfallversicherung, Gewerbestatistik u. s. w. bietet sich den Sektionen so viel lehrreicher und anregender Diskussionsstoff über wirtschaftliche Fragen, Rechtskunde und Gesetzgebung, gewerbliche Bildung und Technologie, daß die Sektionsvorstände die günstige Gelegenheit, ihre Mitglieder aufzuklären, im Winterhalbjahr nicht veräumen sollten.

Wir haben im Januar 1896 für die gewerblichen Wandervorträge ein Regulativ samt Verzeichnis geeigneter Thematika und Referenten herausgegeben, das allen Sektionen, welche es noch nicht besitzen sollten, gratis zur Verfügung steht.

Das h. Schweiz. Zolldepartement stellt uns eine Anzahl Exemplare der „Schweiz. Handelsstatistik“ (Einfuhr und Ausfuhr der wichtigsten Waren), welche in Quartalsheften erscheint, zur Verfügung. Sektionsvorstände, welche im laufenden Jahre ein Exemplar dieser Statistik gratis zu beziehen wünschen, wollen sich beförderlich bei unserem Sekretariat melden.

Aufällig noch ausstehende ausgefüllte Fragebogen betreffend Anwendung des eidgen. Fabrikgesetzes sind sofort an unser Sekretariat einzusenden.

Schon wieder haben sich zwei neue Sektionen angemeldet: der Handwerker- und Gewerbeverein Wohlen (Aargau) mit 35 Mitgliedern; der Handwerker- und Gewerbeverein Neuenstadt mit 25 Mitgliedern.

Sie seien uns bestens willkommen!

Mit freundschaftlichem Gruß!

Für den leitenden Ausschuss,

Der Präsident:

J. Scheidegger;

Der Sekretär:

Werner Krebs.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Kreis Schreiben

des Vorortes des Schweizerischen Gewerbevereins
an die

Kantonvorstände von St. Gallen, Thurgau und Appenzell, sowie an den Handwerker- und Gewerbeverein Winterthur, vom 11. Januar 1898.

Laut Beschluß des Centralvorstandes vom 25. Oktober 1897 soll die Frage der Berufsgenossenschaften ein Haupttraktandum der nächsten Jahresversammlung unseres Vereins bilden und daselbst zur definitiven Entscheidung gelangen. Unterdessen soll die Frage weiter abgeklärt und sollen namentlich die von Seite unserer Sektionen eingegangenen Kundgebungen und Anträge, welche Aenderungen der Postulate oder des Vorgehens in der Gewerbegesetzgebungsfrage überhaupt vorschlagen, geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden.

Für die Erledigung dieses Auftrages an den leitenden Ausschuss kommen hauptsächlich in Betracht die Beschlüsse des Ostschweizerischen Gewerbetages vom August 1896 und diejenigen der Sektion Winterthur vom März 1897.

Der erstere lautet: „Die Versammlung spricht den Bundesbehörden den Wunsch aus, beförderlich eine Revision von Art. 31 der Bundesverfassung vorzunehmen, ohne Aufstellung des Grundsatzes der obligatorischen Berufsgenossenschaften, dagegen der energischen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.“

Der Beschluß des Handwerker- und Gewerbevereins Winterthur lautet: „Ueberzeugt von der Unmöglichkeit der Einführung der obligatorischen Berufsgenossenschaften, sollte der Schweizerische Gewerbeverein ein eidgenössisches Gewerbegesetz in der Richtung anstreben, daß das gewerbliche Bildungswesen unterstützt, der unlautere Wettbewerb bekämpft, das Submissionswesen geregelt und freie Berufsgenossenschaften gefördert würden.“

Der so summarisch gehaltene Wortlaut dieser Resolution kann verschieden interpretiert werden und je nach der Auffassung kann man Anhänger oder Gegner derselben sein. Um nun gewissenhaft ermitteln zu können, inwiefern wir diese Vorschläge bei den Anträgen an die Jahresversammlung berücksichtigen können, bitten wir Sie, uns über folgende Fragen möglichst bestimmt Aufschluß geben zu wollen.

1. Wie denken Sie sich die Vollziehung eines schweizerischen Gewerbegesetzes, welches u. a. die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, die Unterstützung des gewerblichen Bildungswesens und die Regelung des Submissionswesens zum Zwecke hätte? Soll diese Vollziehung den Polizeiorganen und dem ordentlichen Richter anheimgestellt werden?
2. Falls Sie zur Vollziehung solcher Gesetzesbestimmungen die Mitwirkung von Fachleuten als notwendig oder zweckmäßig erachten, wie denken Sie sich deren Qualifikation, die Art ihrer Wahl und die Bemessung ihrer Befugnisse neben den ordentlichen Organen? Wer soll z. B. befugt sein, darüber zu entscheiden, wo die „Unlauterkeit“ im Erwerbaleben anfängt und ihre Grenze findet? Die Polizei, der ordentliche Richter oder Fachleute? Sollen eventuell die letzteren von den Behörden bezeichnet werden, oder als Vertrauensmänner der Berufsangehörigen von diesen letzteren?

3. Könnten Sie sich zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes mit einem Gesetz analog demjenigen für das deutsche Reich begnügen?

4. Halten Sie es für möglich, daß zur Abhülfe der Mißstände im Submissionswesen irgend welche Gesetzesbestimmungen ohne gesetzlich geregelte Mitwirkung der Berufsverbände sich wirksamer erweisen als die bisher von uns vorgeschlagenen Maßnahmen? Eventuell wie denken Sie sich die Vorschriften eines solchen Gesetzes und gegen wen sollten sich solche richten, gegen die arbeitvergebenden Behörden und Privaten oder gegen die Submittenten?

5. Wie denken Sie sich die von Winterthur vorgeschlagenen freiwilligen Berufsverbände? Würden dieselben ihrem Wesen und ihrer Organisation nach den heute bestehenden schweizerischen Metzlervereinen entsprechen, oder in welcher anderer Form?

6. Glauben Sie, daß eine Petition oder ein Initiativbegehren betreffend Revision des Art. 31 der Bundesverfassung im Sinne der Einschränkung der Gewerbefreiheit Aussicht auf Erfolg hätte, so lange nicht zuvor die Grundsätze eines Bundesgesetzes festgestellt wären, welche über die Grenzen und Tragweite dieser Einschränkung Klarheit verschaffen?

Da unser Centralvorstand die Anträge zu Händen der Jahresversammlung in seiner nächsten, etwa Mitte Februar

stattfindenden Sitzung sollte feststellen können, müssen wir Sie bitten, Ihre gefl. kurz und präzis gehaltenen Antworten uns bis spätestens den 10. Februar zukommen lassen zu wollen. Wir glauben umsomehr hierauf rechnen zu dürfen, als mit Ausnahme von zwei thurgauischen Sektionen uns bis jetzt aus dem Kreise derjenigen Vereine, welche den ostschweizerischen Gewerbetag beschickt haben, keine Antwort auf die in unserem Kreis Schreiben Nr. 162 aufgestellten Diskussionsfragen, der Beantwortungstermin längst verstrichen ist, eingelangt sind.

NB. Äußerster Termin: 10. Februar 1898.

Verbandswesen.

Interkantonaler Gewerbetag. Ende Februar soll in Wil ein interkantonaler Gewerbetag stattfinden zur nochmaligen Besprechung der obligatorischen Berufsgenossenschaften; ebenso sollen Vorschläge zur Bekämpfung der illoyalen Konkurrenz zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Verschiedenes.

Weltausstellung. Im „Schweizer. Handelsamtsblatt“ wird bekannt gemacht, daß die Bureau des schweizerischen Generalkommissärs in Genf, Rue de Hollande, 12 (Sprechstunden von 9 Uhr vormittags bis Mittag) und jenes des Generalsekretariates in Zürich, Börsengebäude (1. Stock), eröffnet sind. Die amtliche Korrespondenz ist nach Genf zu richten. Die Behandlung der organisatorischen Fragen und Angelegenheiten ist dem Generalsekretariat in Zürich übertragen.

Basler Gewerbe-Ausstellung 1901. Zum Präsidenten dieser Ausstellung wurde gewählt: Herr Oberst W. Alloth-Bischof, zu Vizepräsidenten die Herren Emanuel Böttichheim und Nationalrat R. Köhlin-Jselin.

Das projektierte Stadtverwaltungsgebäude beim Fraumünster in Zürich. Der geplante Neubau umschließt mit dem bestehenden Verwaltungsgebäude einen 490 m² messenden Hof. Der Anbau am Chor der Fraumünsterkirche soll abgetragen werden. Der Nordflügel des projektierten Baues ist ganz nahe an die Fraumünsterkirche gerückt, zwischen ihm und der Kirche geht ein öffentlicher Durchgang von der Fraumünsterstraße zum Stadthausquai. Von dem aus verschiedenen Zeitaltern stammenden Kreuzgange kann etwa die Hälfte als Teil des öffentlichen Durchgangs erhalten werden.

Einstweilen werden in dem Gebäude untergebracht werden: Im Erdgeschloß und im ersten Stock des östlichen und des nördlichen Flügels die Polizeiverwaltung samt der Einwohner- und Militärkontrolle, aber ohne das Feuerwehrintspektorat, im zweiten Stock des östlichen Flügels der Stadtrat, der Stadtpräsident und die Stadtkanzlei, im zweiten Stock des nördlichen Flügels das Zivilstandsamt, im Erdgeschloße und im ersten Stock des südlichen und des westlichen Flügels und im zweiten Stock des südlichen Flügels die Finanzverwaltung, und im zweiten Stock des westlichen Flügels die Schulverwaltung, im dritten Stock der Bauvorstand I mit Kanzlei, Tiefbauamt und Hochbauamt I, ferner der Bauvorstand II mit Kanzlei.

Außerhalb des Fraumünsteramtes werden sich alsdann befinden: Die Steuerverwaltung im Zunfthause zur Meise, das Feuerwehrintspektorat im Strohhof und in den Tiefenhöfen, der Vorstand, die Kanzlei und die meisten Dienstabteilungen des Gesundheitswesens, ferner das Straßeninspektorat an der Flöhbergasse, das Laboratorium in der Schöpfe, das Sanitätscorps und die Abdeckerei an der Gerbergasse, das Vermessungsamt am Jähringerplatz, das Hochbauamt II in der Börse, die Straßenbahnverwaltung an der Hufgasse, das Waisenamt im Hause zur Kliden.

Die Baukosten sind veranschlagt auf Fr. 1,200,000. Der Stadtrat beantragt dem Großen Stadtrate: 1) An die Gemeinde wird folgender Antrag gerichtet: Dem Stadtrate wird für die Errichtung eines Gebäudes für die Stadtverwaltung am Plage des Fraumünsteramtes ein Kredit von Fr. 1,200,000 gewährt. 2) Der Stadtrat wird ermächtigt, die alten Gebäulichkeiten im Fraumünsteramte sofort schleifen zu lassen.

Ein interessanter Bau. Man liest, die Nordostbahn projektire die Errichtung einer unterirdischen Haltestation der rechtsufrigen Seebahn ungefähr 50 m nördlich vom Polytechnikum, zu der vom Seilergraben, oberhalb des Hotels „Central“, ein Tunnel einmünden werde.

Der „offene Zeichnungsaal“ der Fortbildungsschule der Stadt St. Gallen. Die für zwanglose und fachgemäße zeichnerische Ausbildung der Angehörigen der bautechnischen Berufsarten, wie Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Schreiner, Spengler, Schlosser etc., speziell eingerichtete Unterrichtsgelegenheit wird bereits in erheblichem Maße und mit sichtbarem Erfolge benutzt. Der spezielle Fachlehrer, Hr. Kinast, weiß den Bedürfnissen der Schüler eingehend Rechnung zu tragen und hat auch bereits ein äußerst reichhaltiges Anschauungsmaterial zusammengebracht, um die Schüler an Hand von Vorweisungen so sicher als möglich in die Einzelheiten ihres Berufes und der dabei verwendeten Materialien und Konstruktionen einzuführen.

Zweifellos ist aber noch vielen die Einrichtung nicht zur Genüge bekannt, welche sie sonst gerne und mit Vorteil benutzen würden. Solche, also namentlich Lehrlinge und Gesellen, besonders für Fälle kürzeren oder längeren Unterbruchs ihrer Berufsarbeit, mögen ungeniert sich bei Herrn Kinast persönlich vorstellen und sich von ihm die Einrichtung zeigen lassen. Da jeder Eintretende speziell nach seinen besonderen Bedürfnissen unterwiesen wird, kann jeder lernen und üben, was er braucht. Gibt es eine förderlichere Art, freie Zeit zu verwenden, als sich unter tüchtiger Anleitung in seinem Berufe gründlicher auszubilden zu lassen und zwar besonders in jener Richtung, in welcher eine Fachschule berücksichtigen kann, was die Werkstätte eben nicht zu bieten vermag?

Wir glauben Meistern, Gesellen und Lehrlingen einen Dienst zu erweisen, wenn wir sie wiederholt auf den Zeichensaal aufmerksam machen und heben noch besonders hervor, daß der Besuch ein durchaus freier ist; täglich die volle Zeit oder nur bestimmte einzelne Tage auf beliebig lange Dauer, wie es eben die Verhältnisse des Einzelnen mit sich bringen.

Nur das darf hervorgehoben werden, daß die Mehrzahl der bisherigen Besucher stets wieder kamen und mit unermüdbarem Fleiße und regster Arbeitslust sich die gebotene Gelegenheit zu Nutzen machten, weil sie den hohen Wert erkannten, den diese Studien für ihr praktisches Fortkommen und Emporkommen haben. Mögen sie immer mehr Nachahmer finden; es wird dies dann die Behörde um so mehr in ihrem Vorhaben bestärken, vom Frühjahr 1898 ab einen ähnlichen Unterrichtsaal für die Dekorativ-Gewerbe (Maler, Lithographen etc.) einzurichten und damit die Fortbildungsschule immer mehr zu einer Gewerbeschule auszugestalten, welchen Namen sie heute schon mindestens so gut verdient als manche Anstalt, die ihn bereits führt.

Metallarbeitererschule Winterthur. Der Große Stadtrat Winterthur genehmigte den Antrag der Gewerbekommission auf Erweiterung der Metallarbeitererschule im Kostenbetrage von Fr. 66,000. Es soll vorab für die Abteilung der Mechaniker Platz geschaffen und auch die Modellschreinerei als Vorfach aufgenommen werden. Man will für eine Schülerzahl von 100 (bisher 80) Platz schaffen.

Ueber die Salesianische Anstalt in Muri (Freiamt) schreibt die „Schw. Fr. Pr.“: In Muri wurde die Hand-